



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Postmerkbuch für den Schulunterricht

Deutsches Reich / Reichspostministerium

Berlin, 1937

7. Formblätter

[urn:nbn:de:hbz:466:1-76252](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-76252)

4. Gebührenpflichtig sind nur Ein- und Auszahlungen. Die Gebühren hat bei Einzahlungen der Einzahler, bei Auszahlungen der Auftraggeber (Kontoinhaber) zu tragen. Sie sind sowohl für Einzahlungen als auch für Auszahlungen möglichst niedrig gehalten. Die Gebühr für Einzahlungen macht bei Beträgen bis 100 *RM* die Hälfte, bei höheren Beträgen weniger als die Hälfte der Postanweisungsgebühr aus. Auch die Gebühr für Auszahlungen bleibt bei höheren Beträgen wesentlich unter der Postanweisungsgebühr.

5. Zu Einzahlungen auf ein Postscheckkonto am Postschalter dient die bekannte blaue Zahlkarte (Muster 11), zu Auszahlungen aus einem Postscheckkonto benutzt der Kontoinhaber den Scheck. Weder für Ein- noch für Auszahlungen besteht ein Höchstbetrag. Die Zahlkarte dient hauptsächlich solchen Postbenutzern, die selbst kein Postscheckkonto haben, zur Einzahlung von Geldbeträgen an solche Empfänger, die Kontoinhaber sind. Wer sein Konto richtig benutzt, wird Zahlkarten nur verwenden, wenn er überschüssige Bargelder seinem Postscheckkonto zuführen oder sein Guthaben für die Erledigung von Überweisungen oder Schecks verstärken will.

6. Hat der Zahlungsempfänger kein Konto, so benutzt der Kontoinhaber keine Postanweisung, sondern den billigeren Postscheck.

7. Die Formblätter zu Überweisungen (Muster 12), Schecks und Zahlkarten sind dem Vordruck entsprechend genau auszufüllen, und zwar entweder handschriftlich mit Tinte oder durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. Die Überweisungen und Schecke sind mit Tinte oder Tintenstift von dem Kontoinhaber zu unterschreiben. Auf den linken Abschnitten der Überweisungen, Schecke und Zahlkarten können Mitteilungen an den Empfänger gemacht werden.

8. Sind für den Kontoinhaber Buchungen ausgeführt worden, so übersendet ihm das Postscheckamt kostenlos einen Kontoauszug, der ihm Auskunft über das bisherige Guthaben, die vorgenommenen Gut- und Lastschriften und den sich danach ergebenden neuen Guthabenstand gibt. Als Belege für die Buchungen sind dem Kontoauszug die Abschnitte der gutgeschriebenen Zahlkarten und Überweisungen sowie die Lastschriftzettel der vom Kontoinhaber erteilten Aufträge zu Überweisungen und Auszahlungen beigelegt.

9. Über das im Kontoauszug mitgeteilte Guthaben kann der Kontoinhaber jederzeit in beliebigen Beträgen durch Überweisung oder Scheck verfügen. Nur 5 *RM* Stammeinlage müssen ständig auf dem Konto verbleiben.

10. Die Briefe des Kontoinhabers mit seinen Aufträgen an das Postscheckamt sind im Orts- und Ferndienst ohne Rücksicht auf ihr Gewicht gegen die ermäßigte Gebühr von 5 *Rpf* zugelassen.

11. Über Einzelheiten gibt die „Anleitung zur Benutzung des Postscheckkontos“ Auskunft, die jedem Kontoinhaber bei Einrichtung des Kontos kostenfrei übersandt wird.